

## **Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung vom 05.04.2023**

(Abfallgebührensatzung Nordsachsen – AGS NOS)

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 05.04.2023 aufgrund von

- § 2 Abs. 1 und § 9 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22.02.2019 (SächsGVBl. S. 187),
- §§ 1-3, 6-16 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist,
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Landkreisordnung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134),
- der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen für den Landkreis Nordsachsen (Abfallwirtschaftsatzung Landkreis Nordsachsen - AWS NOS) vom 05.04.2023.

folgende Abfallgebührensatzung für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Landkreises Nordsachsen (nachfolgend: Landkreis) beschlossen.

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestände**

(1) Der Landkreis erhebt als Gegenleistung für das Benutzen und/oder Vorhalten der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Nordsachsen Abfallgebühren.

Die Erhebung der Abfallgebühren dient der Deckung der dafür anfallenden Kosten und Aufwendungen der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung des Landkreises. Der Landkreis betreibt die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen erhebt der Landkreis Gebühren, die sich aus einer

- einwohnerbezogenen Abfallgrundgebühr und
- Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter einschließlich Mindestentleerungsgebühren sowie
- die Gebühren für die Entsorgung von Restabfällen über vom Landkreis zugelassene und gekennzeichnete 80/120-Liter-Restabfallsäcke für zeitweilig zusätzliches Abfallaufkommen

zusammensetzen.

Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

(3) Für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (nachfolgend: gewerbliche Siedlungsabfälle) erhebt der Landkreis:

- behälterbezogene Abfallgrundgebühren und
- Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter einschließlich Mindestentleerungsgebühren sowie
- Gebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen über vom Landkreis zugelassene und gekennzeichnete 80/120-Liter-Restabfallsäcke für zeitweilig zusätzliches Abfallaufkommen.

Als Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen gelten solche, bei denen Abfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 der Gewerbeabfallverordnung anfallen. Zu den gewerblichen Siedlungsabfällen zählen insbesondere Abfälle aus gewerblichen und öffentlichen Büros oder Praxen, Verwaltungsgebäuden, Schulen und Kindergärten, gewerblichen Beherbergungen (wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Feriensiedlungen und Campingplätzen), privaten und öffentlichen Einrichtungen (wie Krankenhäusern, Kliniken, Pflegeheime, Kasernen, Strafvollzugsanstalten) sowie Abfälle, die bei der Tätigkeit von Freiberuflern anfallen.

(4) Die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 wird für die Kosten und Aufwendungen für das Benutzen und/oder Vorhalten folgender abfallwirtschaftlicher Leistungen erhoben:

- Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen und Metallschrott aus privaten Haushaltungen im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen gem. § 4 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Nordsachsen (AWS NOS) sowie im Holsystem nach vorheriger Anmeldung gem. § 9 AWS NOS,
- Entsorgung und Transport von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt sowie Grünabfällen und kompostierfähigen Nahrungs- und Küchenabfällen (nachfolgend: kompostierfähige Bioabfälle) aus privaten Haushaltungen im Bringsystem gem. § 11 AWS NOS,
- Entsorgung von Papier und Pappe einschließlich Druckerzeugnissen und graphischen Papieren aus privaten Haushaltungen außerhalb dualer Systeme im Holsystem und Bringsystem gem. § 12 AWS NOS,
- Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe) im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 AWS NOS,
- Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushaltungen im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen gem. § 4 Abs. 1 AWS NOS sowie im Holsystem nach vorheriger Anmeldung gem. § 10 AWS NOS,
- Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung gegenüber privaten Haushaltungen,
- Lohn, Sach-, Gemein-, und Verwaltungskosten für alle Belange der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung auf Grundlage der Empfehlung der kommunalen Geschäftsstelle für Verwaltungsvereinfachung Köln (KGSt),
- Kosten der Behälterverwaltung über Identsystem und Kosten des Behälterdienstes,
- Kosten für die Abfallgebührenstellen der beauftragten Dritten sowie
- Umweltwacht, Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle.

(5) Die behälterbezogene Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 3 wird für die Kosten und Aufwendungen für das Benutzen und/oder Vorhalten folgender abfallwirtschaftlicher Leistungen erhoben:

- Entsorgung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen und Metallschrott aus anderen Herkunftsbereichen im Hol- und Bringsystem gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. §§ 9 u. 14 AWS NOS,

- b) Entsorgung von Papier und Pappe einschließlich Druckerzeugnissen und graphischen Papieren außerhalb Dualer Systeme aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 12 AWS NOS,
- c) Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe) aus anderen Herkunftsbereichen im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 AWS NOS,
- d) Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus anderen Herkunftsbereichen im Hol- und Bringsystem an den im Auftrag des Landkreises betriebenen Sammelstellen nach § 13 Abs. 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 10 AWS NOS,
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
- f) Lohn, Sach-, Gemein-, und Verwaltungskosten für alle Belange der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung auf Grundlage der Empfehlung der kommunalen Geschäftsstelle für Verwaltungsvereinfachung Köln (KGSt),
- g) Kosten der Behälterverwaltung über Identsystem und Kosten des Behälterdienstes,
- h) Kosten für die Gebührenstellen der beauftragten Dritten sowie
- i) Umweltwacht, Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle.

(6) Bei Selbstanlieferungen von Sperrmüll und Metallschrott, von kompostierfähigen Bioabfällen, Elektronik- und Elektroaltgeräten und Schadstoffen aus privaten Haushaltungen an den dafür vorgehaltenen Wertstoffhöfen wird kein gesondertes Entgelt erhoben.

(7) Bei Selbstanlieferungen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen an den dafür vorgehaltenen Wertstoffhöfen, mit Ausnahme der unter Abs. 5 Buchst. a - d genannten Abfälle, wird durch den jeweiligen Betreiber ein Entgelt erhoben.

(8) Für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen und Sperrmüll insbesondere aus dem Gebiet der Stadt Eilenburg, die an der im Auftrag des Landkreises betriebenen Abfallumladestation Spröda direkt angeliefert werden sowie für kompostierfähige Bioabfälle insbesondere aus dem Gebiet der Stadt Eilenburg, die an der im Auftrag des Landkreises betriebenen Kompostieranlage Lissa direkt angeliefert werden, erhebt der Landkreis Gebühren.

(9) Der Landkreis erhebt von der Stadt Eilenburg eine Benutzungsgebühr für den Betrieb der von ihm oder in seinem Auftrag im Stadtgebiet betriebenen Sammel- und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte.

### **§ 1 a**

#### **Ermächtigung als Verwaltungshelfer**

Die von der Kreiswerke Delitzsch GmbH für das Entsorgungsgebiet des Altkreises Delitzsch und der Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH für das Entsorgungsgebiet des Altkreises Torgau-Oschatz eingerichteten Abfallgebührenstellen des Landkreises Nordsachsen werden als Verwaltungshelfer im Sinne von § 4 SächsKAG ermächtigt, im Namen des Landkreises in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren zur Erhebung der Abfallgebühren die jeweils erforderlichen Abfallgebührenbescheide sowie die in Vorbereitung der Vollstreckung jeweils erforderlichen Verwaltungsakte zu erlassen.

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab**

(1) Die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 und 4 bestimmt sich nach der Anzahl der Einwohner, die beim zuständigen Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldet sind. Bei Einwohnern des Landkreises, die zusätzlich zu

ihrem Hauptwohnsitz einen Nebenwohnsitz im Landkreis Nordsachsen angemeldet haben, erfolgt die Veranlagung zur Abfallgrundgebühr ausschließlich für den Hauptwohnsitz.

Die behälterbezogene Abfallgrundgebühr für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen i.S. von § 1 Abs. 3 und 5 bemisst sich nach der Anzahl und dem Volumen der vom Landkreis zugeordneten Restabfallbehälter.

(2) Die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter bei privaten Haushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen berechnen sich nach der Anzahl und dem Volumen der durch das elektronische Behälteridentifikationssystem registrierten Entleerungen bezüglich der auf den Gebührenschuldner registrierten Restabfallbehälter.

Die Mindestentleerungsgebühr wird in Höhe von einer Entleerungsgebühr je Kalenderhalbjahr der auf den Gebührenschuldner registrierten Restabfallbehältern erhoben.

(3) Für die Nutzung der vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten 80/120-Liter-Restabfallsäcke für die Entsorgung von Restabfällen aus privaten Haushaltungen oder gewerblichen Restabfällen wird eine gesonderte Benutzungsgebühr pro Sack erhoben.

(4) Die Gebühren gemäß § 1 Abs. 8 bestimmen sich nach der Art und Menge bzw. dem Gewicht der Abfälle.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Kostenbeteiligung der Stadt Eilenburg am Betrieb der Sammelstelle nach § 13 Abs. 1 ElektroG im Stadtgebiet i.S. von § 1 Abs. 9 wird als Pauschalbetrag pro Monat erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührensätze**

(1) Die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 2 Abs.1 beträgt 38,88 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück und 19,44 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner.

(2) Die behälterbezogene Abfallgrundgebühr für die Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle gemäß § 1 Abs. 3 und 5 beträgt je Restabfallbehälter und Kalenderjahr:

Gebührensätze:

80-Liter-Restabfallbehälter	28,56 EUR
120-Liter-Restabfallbehälter	42,96 EUR
240-Liter-Restabfallbehälter	85,92 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter	394,20 EUR

(3) Die Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter bei privaten Haushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen gem. § 1 Abs. 2 und 3 beträgt je Entleerung:

Gebührensätze:

80-Liter-Restabfallbehälter	5,15 EUR
120-Liter-Restabfallbehälter	7,56 EUR
240-Liter-Restabfallbehälter	12,90 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter	49,64 EUR

Die Mindestentleerungsgebühr entspricht einer Entleerungsgebühr je Kalenderhalbjahr der/des auf den Gebührenschuldner registrierten Restabfallbehälter/-s.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung der vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten 80-Liter-Restabfallsäcke beträgt 5,50 EUR pro Sack und für 120-Liter-Restabfallsäcke 6,60 EUR pro Sack.

(5) Die Gebühr für die Direktanlieferung von gemischten Siedlungsabfällen, Sperrmüll und kompostierfähigen Bioabfällen insbesondere aus der Stadt Eilenburg an der im Auftrag des Landkreises betriebenen Abfallumladestation i.S. von § 1 Abs. 8 betragen für gemischte Siedlungsabfälle 121,51 EUR pro Tonne, für Sperrmüll 180,04 EUR pro Tonne und für kompostierfähige Bioabfälle 66,73 EUR pro Tonne.

(6) Die Benutzungsgebühr der Stadt Eilenburg für den Betrieb von Sammelstellen nach § 13 Abs. 1 ElektroG im Stadtgebiet i.S. von § 1 Abs. 9 beträgt 2.189,94 EUR pro Monat.

#### **§ 4**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der einwohner- und behälterbezogenen Abfallgrundgebühr und der Entleerungsgebühr einschließlich Mindestentleerungsgebühr für Restabfallbehälter bei privaten Haushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen i.S. von § 1 Abs. 2 und 3 ist der anschlusspflichtige Grundstückseigentümer. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Teil- oder Wohnungseigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht oder ein sonstiges, dingliches Nutzungsrecht, ist der Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührensschuldner. Wird von den Mitgliedern einer Wohnungseigentümergeinschaft ein Verwalter benannt, wird der Gebührenbescheid an diesen gerichtet. Wird von den Mitgliedern einer Wohnungseigentümergeinschaft gegenüber dem gemäß § 1 a dieser Satzung ermächtigten Dritten kein Verwalter benannt, wird der Gebührenbescheid an ein Mitglied der Wohnungseigentümergeinschaft gerichtet.

(2) Der Gebührenbescheid kann abweichend von Abs. 1 auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers an den Mieter oder Pächter bzw. an den Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen gerichtet werden, wenn der Mieter oder Pächter bzw. Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen dem Antrag zustimmt. Bei nicht fristgerechter Entrichtung der Gebühren wird stattdessen wieder der Gebührensschuldner i.S. von Abs. 1 herangezogen.

(3) Gebührensschuldner für den vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten 80/120-Liter-Restabfallsack ist der Erwerber.

(4) Gebührensschuldner der Gebühr i.S. von § 1 Abs. 8 ist der Anlieferer bzw. derjenige, in dessen Auftrag die Anlieferung erfolgt.

(5) Schuldner der Benutzungsgebühr i.S. von § 1 Abs. 9 für den Betrieb von Annahmestellen durch oder im Auftrag des Landkreises im Gebiet der Stadt Eilenburg ist die Stadt Eilenburg.

(6) Wird ein Gebührentatbestand von mehreren Gebührenschauldern gemeinsam verwirklicht, haften diese als Gesamtschuldner (z.B. Wohnungseigentümergeinschaft, Restabfallbehältergemeinschaften nach § 15a AWS NOS).

#### **§ 5**

##### **Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld für die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr i.S. von § 1 Abs. 2 und 4 und die behälterbezogene Abfallgrundgebühr i.S. von § 1 Abs. 3 und 5 dieser Satzung entsteht

zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, erstmals spätestens jedoch am 1. Kalendertag des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats.

(2) Die Gebührenschuld für die Entleerungsgebühren der Restabfallbehälter bei privaten Haushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen entsteht zum Zeitpunkt der Entleerung der Behälter, die mittels eines elektronischen Behälteridentifikationssystems registriert wird. Die Gebührenschuld für den vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten 80/120-Liter Restabfallsack entsteht mit dem Erwerb.

Die Gebührenschuld für die Mindestentleerungsgebühr für Restabfall entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.

(3) Die Gebühr für die Direktanlieferung von gemischten Siedlungsabfällen und Sperrmüll i.S. von § 1 Abs. 8 entsteht mit der Übergabe der Abfälle an den Landkreis bzw. den von ihm beauftragten Dritten an der Abfallumladestation Spröda.

(4) Die Benutzungsgebühr der Stadt Eilenburg für den Betrieb von Annahmestellen im Stadtgebiet i.S. von § 1 Abs. 9 entsteht monatlich mit Ablauf des Kalendermonats.

(5) Die Gebührenschuld für die einwohnerbezogene und für die behälterbezogene Abfallgrundgebühr sowie für die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter bei privaten Haushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen der Anschluss- und Benutzungspflicht nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung entfallen, insofern entweder der bisherige oder der neue Anschlusspflichtige dem vom Landkreis Nordsachsen gemäß § 1a ermächtigten Dritten die Beendigung der Anschlusspflicht des bisherigen Anschlusspflichtigen nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung schriftlich mitgeteilt haben. Bei fehlender Mitteilung besteht die Heranziehung des bisherigen Anschlusspflichtigen als Gebührenschuldner fort.

Hat der Landkreis oder der nach § 1a dieser Satzung ermächtigte Dritte aus anderen Gründen als durch Mitteilung nach Satz 1 Kenntnis vom Wechsel der Anschlusspflichtigen, haften bisheriger und neuer Anschlusspflichtiger für die Zeit bis zu einer schriftlichen Mitteilung durch einen der beiden als Gesamtschuldner.

(6) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen für die einwohner- oder die behälterbezogenen Abfallgrundgebühr ein, erhöht oder ermäßigt sich die Abfallgrundgebühr ab Beginn des Monats, der dem Monat, in dem die Änderung durch den Gebührenschuldner unter Beifügung eines behördlichen Nachweises (An-, Abmeldung Einwohnermeldeamt, Gewerbeabmeldung) dem nach § 1a ermächtigten Dritten gemeldet wurde, folgt.

## **§ 6**

### **Erhebung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr sowie die behälterbezogene Abfallgrundgebühr werden jeweils durch Bescheid festgesetzt und sind in zwei gleich hohen Teilbeträgen zum 30.04. und zum 31.10. eines jeden Jahres fällig.

(2) Die Mindestentleerungsgebühr wird jeweils mit Ablauf eines Kalenderhalbjahres mit dem Bescheid für den jeweiligen Teilbetrag der einwohnerbezogenen Abfallgrundgebühr sowie der behälterbezogenen Abfallgrundgebühr festgesetzt und ist für das erste Halbjahr zum 31.10. und für das zweite Halbjahr zum 30.04. des Folgejahres fällig.

(3) Die Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter wird jeweils nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres auf der Grundlage der dann vorliegenden Leerungszahlen im nächsten Halbjahr mit dem Bescheid für den jeweiligen Teilbetrag der einwohnerbezogenen

Abfallgrundgebühr sowie der behälterbezogenen Abfallgrundgebühr festgesetzt und ist für das erste Halbjahr jeweils zum 31.10., für das zweite Halbjahr jeweils zum 30.04. des Folgejahres fällig.

Die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 Litern können auf schriftlichen Antrag monatlich mittels Gebührenbescheid erhoben werden, welcher zu Beginn des Folgemonats ergeht. Die darin festgesetzten Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(4) Die Gebühr für den vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten 80/120-Liter-Restabfallsack wird bei dessen Erwerb fällig.

(5) Die Gebühr für an der Abfallumladestation Spröda direkt angelieferten gemischten Siedlungsabfälle und Sperrmüll gem. § 1 Abs. 8 wird monatlich durch Bescheid für die im Vormonat angelieferten Mengen festgesetzt und spätestens zum 25. des Folgemonats fällig.

(6) Die Benutzungsgebühr der Stadt Eilenburg für den Betrieb von Annahmestellen im Stadtgebiet Eilenburg durch oder im Auftrag des Landkreises i.S. von § 1 Abs. 9 wird jeweils für den abgelaufenen Monat im Folgemonat festgesetzt und gemeinsam mit der Gebühr gem. Abs. ° 5 zum 25. dieses Folgemonats fällig.

(7) Eine Leistung gilt auch dann als in Anspruch genommen und begründet unabhängig vom Füllgrad des Restabfallbehälters die Erhebung einer Gebühr, wenn ein Restabfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt und eine Entleerung durch das elektronische Behälteridentifikationssystem registriert wurde.

(8) Der Gebührenschuldner kann bei den durch Gebührenbescheid erhobenen Gebühren zwischen den Zahlungsweisen SEPA-Lastschriftverfahren oder Überweisungsverfahren wählen. Für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist durch den Gebührenschuldner gegenüber dem Landkreis Nordsachsen oder dessen beauftragten Dritten eine schriftliche Einzugsermächtigung zu erteilen. Diese gilt auf unbestimmte Zeit und wird zur nächsten Fälligkeit wirksam, sofern sie mindestens eine Woche zuvor erteilt wurde.

## **§ 7**

### **Restabfallbehältergemeinschaften**

Bei Restabfallbehältergemeinschaften im Sinne von § 15 a der Abfallwirtschaftssatzung ist der im Antrag als verantwortlich Benannte der Gebührenschuldner der jeweiligen Abfallgebühren.

## **§ 8**

### **Vertrieb und Rücknahme von Restabfallsäcken**

Restabfallsäcke werden durch vom Landkreis Nordsachsen beauftragte Dritte vertrieben. Die Rücknahme ungültig gewordener Restabfallsäcke erfolgt gegen Barauszahlung bis sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeit bei den vom Landkreis Nordsachsen mit dem Vertrieb beauftragten Dritten.

## **§ 9**

### **Gebühren bei Unterbrechung der Abfuhr**

Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks, höhere Gewalt, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung oder sonstigen nicht vom Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten verschuldeten Gründen eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.

## **§ 10**

### **Melde- und Auskunftspflichten, Schätzungen**

(1) Änderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergeben, sind vom bisherigen Gebührenschuldner, dem nach § 1a ermächtigten Dritten oder dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Gebührenschuldner nach § 4 sind verpflichtet, dem nach § 1a ermächtigten Dritten oder dem Landkreis unverzüglich Änderungen in der Veranlagung schriftlich unter Beifügung behördlicher Nachweise (z.B. Meldebescheinigung) anzuzeigen.

(3) Soweit der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, kann er diese schätzen. Der Landkreis berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sein können.

## **§ 11**

### **Gebührenreduzierung und Gebührenerlass**

Der Landkreis Nordsachsen kann auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Der Antrag auf Gebührenreduzierung oder Gebührenerlass soll vor Ablauf der Widerspruchsfrist gestellt werden.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig zwecks Erlangung von Gebührenreduzierungen gemäß § 11 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Landkreis über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder entgegen § 10 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlich sind oder Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenschuldners ergibt, nicht anzeigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch vom 10.12.2014 (zuletzt geändert mit der Vierten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch am 20.04.2022) und die Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz vom 01.10.2014 (zuletzt geändert mit der Fünften Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz am 30.03.2022) außer Kraft.



## § 14 Übergangsregelungen

(1) § 1 Abs. 5 Buchst. b tritt für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz erst ab 01.07.2023 in Kraft.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 2 gelten für den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.06.2023 folgende Gebührensätze für die behälterbezogene Abfallgrundgebühr für die Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle gemäß § 1 Abs. 3 und 5 je Restabfallbehälter und Kalenderjahr:

Gebührensätze:

80-Liter-Restabfallbehälter	5,40 EUR
120-Liter-Restabfallbehälter	3,12 EUR
240-Liter-Restabfallbehälter	3,72 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter	47,64 EUR

Torgau, den 05. April 2023

  
Emanuel  
Landrat



### Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Landkreis den Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.